

WASSERBURGER BACH-CHOR E.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wasserburger Bach-Chor e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Wasserburg am Inn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt das Erlernen und Aufführen von Chormusik verschiedener Epochen und Komponisten mit Schwerpunkt auf eine die Laienstimme fördernde Stimmbildung.
2. Er will in gemeinnütziger Weise das Musikleben der Stadt Wasserburg am Inn, des Landkreises Rosenheim und der umliegenden Landkreise bereichern und beleben.
3. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, durch Förderung und Ausbildung begabter und interessierter jungen Menschen für die Jugendpflege tätig zu sein.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Chorfreizeiten und Konzerte, und er beteiligt sich an verschiedenen kulturellen Veranstaltungen.
5. Er fördert auch die musikalische Begegnung mit anderen Chören oder Musikgruppen des In-und Auslands.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Aktives Mitglied kann jeder Musikausübende werden, der die entsprechende musikalische Eignung besitzt. Die Anmeldung, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Tod,
 - Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind, oder bei vereinsschädigendem Verhalten
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Als nicht stimm- und wahlberechtigte Fördermitglieder können dem Verein sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten, wenn sie bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen. Die Fördermitglieder brauchen zu den Mitgliederversammlungen nicht geladen zu werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Änderungen der Satzung,
 - e) die Festlegung der allgemeinen Geschäftsordnung,
 - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand gibt die Tagesordnung mit der Einladung bekannt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter.

4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - Dem/der Vorsitzenden
 - dem/der musikalischen Leiter/in
 - dem/der Kassenwart/inHinzu kommt der erweiterte Vorstand, der in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt eine Nachwahl.
3. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein, bei dessen/deren Verhinderung eine(r) der beiden übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich mit Ausnahme der musikalischen Leitung. Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Stiftung Attl – Einrichtung für behinderte Menschen – Attl 11, 83512 Wasserburg/Inn“ oder einer Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.